

Satzung des Vereins „Freunde des Jakobmayer“
(verabschiedet am 18. November 2010)

Präambel

Das Jakobmayer-Haus ist das denkmalgeschützte Kulturzentrum der Stadt Dorfen am Unteren Markt.

Die Freunde des Jakobmayer wollen den Kulturbetrieb im Jakobmayer-Haus in Zusammenarbeit mit der Stadt Dorfen fördern.

Ihr ehrenamtliches Engagement soll das kommunale Management in Planung, Organisation und Vermarktung des Veranstaltungsbetriebes nachhaltig unterstützen.

Hierzu errichten die Freunde des Jakobmayer diese Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freunde des Jakobmayer".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dorfen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsregister

- 2.1 Der Verein soll in das Vereinsregister des Registergerichts München eingetragen werden.
- 2.2 Er führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Freunde des Jakobmayer tragen ideell sowie durch aktive Mitarbeit zum Kultur- und Veranstaltungsbetrieb im Jakobmayer bei.
- 3.3 Der Verein verhält sich weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- 3.4 Die Freunde des Jakobmayer unterstützen und beraten das professionelle Kulturmanagement insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - 3.4.1 Einbringen von Ideen zur Programmgestaltung
 - 3.4.2 Kontaktpflege zu veranstaltenden Vereinen und Kulturschaffenden
 - 3.4.3 Mithilfe bei Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - 3.4.4 Aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen
 - 3.4.5 Sammlung von Spenden für kulturelle Veranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 4.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereine werden,

- 5.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.4.1 Austritt; dieser ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.09. des Kalenderjahres mitzuteilen.
 - 5.4.2 Ausschluss; über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 ihrer Stimmen.
 - 5.4.3 Tod.
 - 5.4.4 Auflösung des Vereins.

§ 6 Gründe für den Ausschluss

- 6.1 Diese können sein:
 - 6.1.1 ein grober Verstoß gegen diese Satzung,
 - 6.1.2 trotz schriftlicher Mahnung ausbleibende Beitragszahlung,
 - 6.1.3 Missbrauch von Einrichtungen des Jakobmayer sowie
 - 6.1.4 vereinschädigendes Benehmen.
- 6.2 Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 30,00/Jahr.
- 7.2 Ein ermäßigter Beitrag von Euro 10,00/Jahr wird Jugendlichen, in Ausbildung befindlichen Personen, Wehr- und Ersatzdienstleistenden oder einkommensschwachen Personen auf Nachweis gewährt.
- 7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Einzugsverfahren erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- 8.1 die Mitgliederversammlung und
 - 8.2 die Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung und Wahlmodus

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr, im Übrigen auch nach Bedarf, ist durch den Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Minderheit i.S.d. § 37 Abs. 1 BGB die Berufung verlangt.
- 9.2 Die Einberufung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen.
- 9.3 Anträge, die mindestens 10 Tage (Poststempel bzw. E-Mail-Versand) vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter bzw. dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

§ 10 Vorstandschaft

- 10.1 Der Vorstandschaft gehören an
 - 10.1.1 Der/die 1.Vorsitzende,

- 10.1.2 Der/die 2.Vorsitzende,
 - 10.1.3 ein(e) Schriftführer(in),
 - 10.1.4 ein(e) Schatzmeister(in),
 - 10.1.5 mindestens 3, maximal 7 Beisitzer(innen) nach § 13.1.
- 10.2 Die unter 10.1.1 mit 10.1.5 genannten Positionen werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat schriftlich und geheim zu erfolgen, bei allen weiteren Vorstandsämtern ebenfalls, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
 - 10.3 Der 1. Bürgermeister und der Kulturreferent der Stadt Dorfen sind geborene Mitglieder des Vorstandes mit beratender Funktion.
 - 10.4 Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 12 Vertretung

Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie Schriftführer(in) und Kassierer(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.
Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) vertreten stets mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten sich Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) gegenseitig

§ 13 Beirat der Freunde des Jakobmayer

- 13.1 Die maximal 7 Beisitzer(innen) vertreten die Belange der Musik, des Theaters, der Kleinkunst, der bildenden Kunst, der Vereine, des Kinobetriebs und die wirtschaftlichen Belange in der Vorstandschaft.
- 13.2 Beisitzer(innen) können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Arbeitsgruppen bilden, die ihnen zuarbeiten, Aufgaben für den Betrieb des Jakobmayer-Hauses übernehmen und diese in ehrenamtlichem Engagement erledigen. Die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen regeln die Beisitzer(innen) in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Satzungsänderung

- 14.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei einer Satzungsänderung ist in der Tagesordnung der Einladung der betreffende § der Satzung und der Wortlaut der beabsichtigten Änderung anzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
- 15.2 Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder mit Ja stimmen.
- 15.3 Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen.

§ 16 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorfen, die es ausschließlich und unmittelbar an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung in der Kulturförderung zuzuführen hat, wobei das zum Sachvermögen gehörende Inventar dem Stadtarchiv bzw. einer gleichartigen öffentlichen Institution zu übergeben ist.